

die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verlegt. Der Präsident des Verwaltungsrates als rechtskundiger Mann und mit allen einschlägigen Verhältnissen vertraut, mußte wissen, welche ungeheure Tragweite dieser Beschlusfassung zukam und welche schwerwiegenden Folgen und Konsequenzen damit verbunden sein könnten, und wie sich später zeigte, auch tatsächlich verbunden waren. Ich wünsche dem Herrn Präsidenten des Verwaltungsrates bestimmt nichts schlechtes. Ich wünschte, man hätte ihm von vorneherein eine halbe Million geschenkt gegen den Verzicht auf diese Präsidentschaft. Von mir aus kann er auch in den Himmel kommen, aber recht bald um eine solche Präsidentschaft möge er sich lieber nicht mehr umsehen. Die Herren hätten doch zum mindesten einen einschränkenden Zusatz machen sollen hinsichtlich der Wechselunterschrift. Dann wäre alles das unterblieben. Dann wäre auch im Handelsregister diese Beschränkung ersichtlich gewesen und dann wäre alles nicht so gekommen. Der Handelsregisterauszug hätte dann nicht gelautet: Einzig und allein zeichnungsberechtigt ist für die Sparkasse in Baduz der Verwalter Thöny. —

Dr. Budschedl: Nun habe ich noch von der Eintragung im Handelsregister zu sprechen. In der Verwaltungsrats-Ausschuss-Sitzung v. 28. Juli 1926 wurde die Eintragung der Spar- und Leihkasse in das Handelsregister beschlossen und der Verwaltungsrat ermächtigt, alle nötigen Schritte zur Eintragung in das Handelsregister unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 945 und 63 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu unternehmen. Die Eintragung in das Handelsregister wurde vom Verwaltungsrat auch unter dem 31. Juli 1926 beantragt. Als Vertreter der Anstalt wurde in dieser Anmeldung der Verwalter, derzeit Franz Thöny genannt. Der kantonischen Regierung war bei der Stellung des Antrages auf Eintragung der Spar- und Leihkasse in das Handelsregister meines Erachtens, wenigstens muß ich es annehmen, nichts bekannt, da die bezüglichen Verwaltungsratsbeschlüsse gesetz- und reglementswidrig ergangen waren. Es war ihr zweifellos nicht bekannt, daß bei der Verwaltungsrats-Sitzung vom 9. Mai 1925 nur drei Mitglieder anwesend gewesen waren, daß somit diese Sitzung überhaupt nicht beschlußfähig war und auch durch die nachträgliche Genehmigung dieses Eintragungsgesuches wurde die Ungültigkeit des in dieser Sitzung gefassten Beschlusses und die Verantwortlichkeit der Personen, die diesen Beschluß gefaßt haben, nicht aufgehoben. Am übrigen war aber die Regierung verpflichtet, auch dieses Eintragungsgesuch auf seine Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Hätte aber die Regierung gewußt, daß dieser Beschluß gesetz- und reglementswidrig zustande gekommen war, so würde sie sich selbst, wenigstens teilweise zivilrechtlich mitverantwortlich gemacht haben für die Begangenschaften, für den Schaden, der da angerichtet wurde.

Nun komme ich zu einer weiteren Frage, zur gründlichen Beurteilung der Handlungsweise der Angeklagten, und diese Frage lautet: Was wußte der Verwaltungsrat und was wußte der Verwaltungsratspräsident? Die beiden wußten, daß Verwalter Thöny nicht der geeignete Mann sei, einläßlich hat die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft darauf hingewiesen, an diese Stelle als Verwalter gehöre ein erfahrener Bank-

sachmann. Sie wußten, daß Walser Mitglied der Kontrollstelle war, sie wußten, daß Walser über Jahr und Tag in Rumänien sich aufhielt, um angeblich im Interesse des Landes Geschäfte zu machen. Es wurde wiederholt in der Öffentlichkeit vor Walser gewarnt, daß man ihn zum Kontrollorgan gemacht hatte. Aber alle diese Warnungen, welche nicht die Billigung der damals Regierenden fanden, wurden einfach in der Presse niedergeknüppelt, mundtot gemacht und als Sekerei beschrien. Der Verwaltungsrat und dessen Präsident wußten aus den Kontrollberichten der Treuhandgesellschaft, daß unbedingt auf Kollektivzeichnung bestanden werden müsse und daß die Treuhandgesellschaft vielleicht ihre Tätigkeit gar nicht mehr ausüben werde, wenn dies nicht geschehe. Der Verwaltungsrat und dessen Präsident wußten aus den Berichten der Jahre 1925 insbesondere und teilweise auch 1926, daß die Ostschweizer Treuhandgesellschaft eine große Anzahl von Kreditpositionen beanstandet hatte. Sie wußten ferner, daß ihnen die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung oblag, daß für sie die Pflicht bestand, eine vierteljährliche Kontrolle durchzuführen. Die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft hat in ihren Berichten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Aufgabe in erster Linie vom Verwaltungsrat erfüllt werden müsse, der Verwaltungsrat und der Präsident des Verwaltungsrates wußten und mußten wissen, daß im Gesetz, in Art. 26 und in Art. 56 des Geschäftsreglements vorgegeschrieben war, daß sich der Verwaltungsrat mindestens monatlich einmal zu versammeln hatte, daß zur Beschlußfähigkeit und zur Gültigkeit der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich war. Aber der Verwaltungsrat und auch dessen Präsident wußten noch viel mehr, oder hätten noch viel mehr wissen müssen. Sie bekamen eine Menge Warnungssignale: das erste Warnungssignal war der Kontrollbericht des Jahres 1925. Schon dort wurde auf eine Reihe von Positionen hingewiesen. Er wurde vom Verwaltungsrat ad acta gelegt. Das zweite Warnungssignal war die Mitteilung des Stefan Ritter in der Verwaltungsrats-Sitzung vom 27. April 1927. Der Angeklagte Thöny gibt selbst zu in seiner Verantwortung, Stefan Ritter habe damals einen großen Fehler gemacht, daß er seinen Gewährsmann nicht genannt habe, sonst wären damals schon die ganzen Machenschaften ausgekommen. Es ist auch das ein Glied in der von mir beschriebenen Kette. Das dritte Warnungssignal war die Mitteilung des Rechtsagenten Bühler im Café Acal über im Umlauf befindliche Wechsel der Landesbank für 100 000 Franken. David Bühler erntete alles eher, als den geringsten Dank. Das vierte Warnungssignal war der Kontrollbericht des Jahres 1926, der dem Hrn. Verwaltungsratspräsidenten rekommandiert zugegangen war. Er wurde ebenfalls nicht beachtet, angeblich, weil Thöny es verstanden habe, diesen Bericht den Kanzleiangeestellten des Verwaltungsrates heraus zu locken. Ob diese Angabe des Thöny richtig ist, muß vielleicht noch eine spätere Untersuchung ergeben. Das fünfte Warnungssignal waren die Mitteilungen des Direktors Schredt über äußerst verdächtige Anfragen über die Landesbank und die Auskündigung bzw. die Reduzierung des Kredites von 400 000 auf 100 000 Franken. Das war am 24. Februar 1928. Damit hat es richtigerweise folgende Verwandnis. Mit Ende 1927 war der Kredit, den die Bank in Liechtenstein der Sparkasse gewährt hatte, voll ausgenützt. Nach den Depositionen des Reugen Direktor Schredt in der Voruntersuchung, war der Bank von Liechtenstein aus der Anleihe